

Umsetzung der Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG

Die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG ("Anleger") erwirbt auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer im Rahmen der Fondsgebundenen Lebensversicherung ("FLV") verschiedene Fonds. Über diese FLV-Fonds ist der Anleger indirekt an Aktiengesellschaften beteiligt, die an einem geregelten Markt gelistet sind ("Portfoliogesellschaften"). Aus diesem Grund unterliegt der Anleger Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG, die auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 217/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (sog. zweite Aktionärsrechterichtlinie) beruhen.

Die FLV-Fonds werden von verschiedenen regulierten deutschen und europäischen Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet ("Vermögensverwalter"), die wiederum selbst den Offenlegungspflichten nach §§ 134 b und c AktG bzw. den Offenlegungspflichten nach den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen der zweiten Aktionärsrechterichtlinie unterliegen.

Der Anleger selbst nimmt weder auf die FLV-Fonds noch auf die Portfoliogesellschaften unmittelbaren Einfluss und ist hierzu auch nicht berechtigt. Der Anleger erteilt an die Vermögensverwalter keinerlei Weisungen oder Empfehlungen im Hinblick auf deren Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften oder deren Abstimmungsverhalten. Diesbezüglich findet auch keine Abstimmung zwischen dem Anleger und den Vermögensverwaltern statt.

Bei den FLV-Fonds obliegt die Erstellung einer Anlagestrategie allein den Vermögensverwaltern; der Anleger hat hierauf keine Möglichkeit der Einflussnahme. Die Anlagestrategie der einzelnen Vermögensverwalter ist auf der Homepage des Anlegers bei dem jeweiligen FLV-Fonds verlinkt.

Für nähere Informationen zur Mitwirkungspolitik der Vermögensverwalter in den Portfoliogesellschaften sowie deren Ausübung von Aktionärsrechten sei hier auf die Offenlegung der jeweiligen Vermögensverwalter der einzelnen FLV-Fonds verwiesen.

Stand Januar 2025